

Obligation (auff welche man dis Seits so Sicher geglaubt undt gantzlich verlassen hath) ohne ferners verweigern, den Zins Zuo unsern oder unsers Stat-schreibers handen Zuo komen lassen werden, untz undt so lang, das bauumeister Späckh nach ausgang seines bedienenten Ampts [1693] die Obligation widerum an sich wirdt gelöst haben." Gerne erwarte man ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt
AH 43, 160-161 - Blatt 160^V und 161^F leer

65

1695 Oktober 8.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN BUERGERMEISTER UND RAT VON ZUERICH

"Obzwar unser angehörige Burger Michel Severin W ä b e r s aus unbedacht-samme seinem vorgeben nach veranlasseter maassen zuo E.U.G.L.A.E. auffgenombem entpfinden in ein gespräch oder Disputat Jüngsthin sich ausgelassen, das über an Jhme beschächner undt volzogner Züchtigung E.U.G.L.A.E. Stat undt Landt-schafft zuo betretten wäre verboten worden Er sich glichwol getröstet halten thuodt uff unser anhalten undt recomendation darumb er uns gantz angelegenlich ersuocht undt gebeten hat, Jhme die verlangente öffnung wurde gemacht werden, dass er hinfür widerum sicher pass- undt repassieren möchte."

Da von Weber bekannt sei, dass "er Jeder willen eines Stillen Inzognen dienstbahren wandels undt handels sich beflissen" habe und da an der letzten [gemeineidg.] Tagsatzung [vom August/September] in Baden "fur guet angesähen worden, all desen so ein Zeithär Zwischent und durch einandern ergangnen verdriesslichkeiten [Wartauerhandel] Zuo widerbringung alter nach-barlicher freündteidgnossischer vertraulichkeit eine amnistia¹ ... auffzuo-nännen", möchte man sie bitten, genanntem Weber, [der sich offenbar in Zusammenhang mit dem Wartauerhandel gegenüber Zürich despektierlich verhalten hatte], das Betreten ihres Territoriums wieder zu gestatten. Gerne wolle man bei Gelegenheit Gegenrecht halten.

1) vgl. EA VI 2, 562 a

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt - AH 43, 162-163 - Blatt 163^F leer